

# REDUZIERUNG DER ABFALLGEBÜHREN BEI EIGENKOMPOSTIERUNG

**Bitte diesen Antrag zurücksenden! Per Fax an: 0611-31 39 74 oder per Post an:**

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) · Abteilung 70.22 · Unterer Zwerchweg 120 · 65205 Wiesbaden

**Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang des Bioabfallbehälters wegen Eigenkompostierung gemäß § 8 (1) der Kreislaufwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

## Antragsteller/in:

Name  Vorname

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Telefon

## Grundstückseigentümer/in (nur wenn nicht mit dem/der Antragssteller/in identisch):

Name  Vorname

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Telefon

Für das nachfolgend benannte Grundstück beantrage/n ich/wir die Befreiung vom Benutzungszwang des Bioabfallbehälters wegen der von allen Bewohnern des Objektes praktizierten Eigenkompostierung:

## Grundstücksadresse:

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Gebührenkonto-Nr. des Grundstücks

Personenanzahl, die auf dem Grundstück wohnen

Größe Gartenfläche

Gesamtfläche Grundstück

Ist bisher ein Bioabfallbehälter benutzt worden?  ja  nein

Ist bisher kompostiert worden?  ja  nein

Interne Vermerke (Nicht vom Antragssteller auszufüllen):

[Alle Felder zurücksetzen](#)

[>> Seite 2](#)

**ELW**

## Verpflichtungserklärung:

- ▶ Ich/wir verpflichte/n mich/uns:
  - Sämtliche anfallenden organischen Abfälle (Küchenabfälle, einschließlich Speisereste, Gartenabfälle) auf dem oben angegebenen Grundstück selbst zu kompostieren und den Kompost ausschließlich auf dem Grundstück zu verwerten.
  - Bioabfälle nicht über den Restabfallbehälter oder sonstige unzulässige Wege (wie z. B. Wertstoffbehälter, Verbrennung) zu entsorgen.
  - Die Kompostierung ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen, und das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise durch z. B. unangenehme Gerüche oder Schädlinge zu beeinträchtigen.
  - Den Beauftragten der ELW zu Kontrollzwecken und zur Prüfung der Eigenkompostierung den ungehinderten Zugang zu dem oben angegebenen Grundstück zu gewähren. Mir/uns ist bekannt, dass die ELW den Inhalt des Restabfallbehälters prüfen.
- ▶ Das Grundstück verfügt über eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner.
- ▶ Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung die Eigenkompostiererermäßigung zum Monatsersten auf die Feststellung unwirksam wird. Insoweit unterliegt der Bescheid, der bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, einem Widerrufsvorbehalt.
- ▶ Wird auf dem oben angegebenen Grundstück nicht mehr kompostiert, ist dies den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen.
- ▶ Der/die Grundstückseigentümer ist/sind mit der Kompostierung einverstanden und bestätigt/bestätigen dies durch seine/ihre Unterschriften (dies gilt nur, wenn der Antragssteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist).

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Antragssteller/in

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Grundstückseigentümer/in

## Allgemeine Hinweise:

- ▶ Der Antragssteller erhält einen Bescheid über die Genehmigung bzw. Ablehnung seines Antrages.
- ▶ Die Eigenkompostier-Ermäßigung wird im Abfallgebührenbescheid berücksichtigt bzw. verrechnet.
- ▶ Die Ermäßigung in Höhe von 10 Prozent der zu zahlenden Abfallgebühr wird wirksam zum Ersten des auf die positive Bescheidung folgenden Monats.
- ▶ Für die Bearbeitung des Antrags ist gemäß § 29 (3) der Kreislaufwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,50 Euro zu entrichten. Es ist jedoch höchstens der Betrag zu entrichten, um den die Restabfallgebühr ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.